



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 21.08.2024

Nr. 15

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 46	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	1
Nr. 47	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Korrektur der Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	1
Nr. 48	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2024	2
Nr. 49	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom 23.07.2024	6
Nr. 50	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)	6
Nr. 51	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser)	8

### Nr. 46

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024**

Die öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 3 und 4 findet am

**Mittwoch, den 04.09.2024 um 15:00 Uhr  
im Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23  
Kleiner Plenarsaal (Raum 102)**

statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Verpflichtung der Beisitzer, der Stellvertreter und des Schriftführers des Wahlkreisausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten
  3. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II)
  4. Anfertigung der Niederschrift über die Sitzung
- Die Sitzung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Nordhausen, den 19.08.2024  
Beckmann, Kreiswahlleiter

### Nr. 47

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Korrektur der Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024**

Die öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024, die im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 12/2024 unter Nr. 38 erschienen ist, wird wie folgt korrigiert veröffentlicht:

Für die anstehende Landtagswahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu ordne ich Folgendes an:

1. Für die Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ (überregionaler Briefwahlbezirk),  
Landgemeinde „Stadt Heringen“ (überregionaler Briefwahlbezirk),  
Stadt Ellrich,  
Gemeinde Harztor,  
Gemeinde Hohenstein,  
Gemeinde Sollstedt,  
Gemeinde Werther

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für das gesamte Gebiet der Landgemein-de einschließlich erfüllter Gemeinden, der Stadt bzw. der Gemeinde einzusetzen.

Für das Gebiet der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig. Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des Thüringer Landesamtes für Statistik (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Gebietskörperschaft betraut (§ 6 Nr. 4 ThürLWO).

- Die unter Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben des Kreiswahlleiters gemäß § 6 Nr. 4 ThürLWO wahrzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 7 Abs. 3 ThürLWG kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden.

Nordhausen, 20.08.2024  
Beckmann, Kreiswahlleiter

#### Nr. 48

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2024**

Alle weiterführenden Unterlagen (Anlagen) zu den genannten Beschlüssen stehen im Kreistagsinformationssystem des Landkreises Nordhausen unter <https://ratsinfo.landratsamt-nordhausen.de>.

#### **Kreistag:**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 06.02.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss Nr. 759/24 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 13.12.2023**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 19.12.2023 wurde durch den Kreistag am 06.02.2023 genehmigt.

#### **Beschluss Nr. 750/24 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ)**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum – GSAWZ).

#### **Beschluss Nr. 756/24 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die 1. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen (Anlage) wird beschlossen.

#### **Beschluss Nr. 763/24 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes.

#### **Beschluss Nr. 748/24 Sicherung der Fahrzeugverfügbarkeit im ÖPNV**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Freigabe der Beschaffung von 4 E-Bussen für die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) im Wirtschaftsjahr 2024.

#### **Beschluss Nr. 757/24 Integrierter fachspezifischer Plan 2024-2028 zur Umsetzung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"**

Der Kreistag Nordhausen beschließt den Integrierten fachspezifischen Plan 2024-2028 als Grundlage der Familien- und Seniorenförderung im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Anlage)

#### **Beschluss Nr. 758/24 Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende im Landkreis Nordhausen – Antrag CDU-Fraktion**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die schrittweise Einführung einer Bezahlkarte in Form einer Prepaid-Geldkarte für Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für geflüchtete Menschen zum 01. März 2024, beginnend mit der Personengruppe der Asylsuchenden im Status „Duldung“ mit geringer Bleibeperspektive. Sofern im Jahresverlauf eine bundeseinheitliche Lösung empfohlen wird, orientiert sich der Landkreis Nordhausen an deren Umsetzungsszenario. Bei der Einführung sind regionale Kreditinstitute am Verfahren zu beteiligen. Die einzuführende Prepaidkarte hat über folgende Mindeststandards zu verfügen: • Sperrung der Karte zum Abheben von Bargeld an Bankautomaten und Supermärkten • Einkaufsmöglichkeiten sind auf Geschäfte im Landkreis Nordhausen reglementiert bzw. begrenzt • Überweisungen sind gänzlich ausgeschlossen • die Karte verfügt über eine aktive Verfügbarkeitskontrolle im Landratsamt Nordhausen und kann nicht überzogen werden • die Karte darf sich nicht von einer herkömmlichen EC-Karte unterscheiden • die Aufladung der Karte durch die Ausländerbehörde ist nur durch persönliches Erscheinen des Karteninhabers im Landratsamt Nordhausen möglich Bargeldauszahlungen als Taschengeld sind im Einzelfall bis zu 100,00 € im Landratsamt Nordhausen möglich. Erworbene Ansprüche aus Tätigkeiten über Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG können ebenfalls mit Bargeld im Einzelfall durch das Landratsamt Nordhausen ausgezahlt werden.

**Beschluss Nr. 761/24 Beschlussantrag zur Unterstützung des Vorhabens zum Neubau der Regionalleitstelle Nord-Thüringen in Nordhausen - Antrag Fraktionen CDU, DIE LINKE., SPD**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Kreistag des Landkreises Nordhausen unterstützt die Planungen für den Neubau der Regionalleitstelle Nord-Thüringen in der Zorgestraße 15 der Stadt Nordhausen ausdrücklich. Da die Leitstellenkosten durch die Krankenkassen und andere Aufgabenträger refinanziert werden, ist das Objekt durch die Servicegesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH als Mietobjekt zu errichten, um über die Mietzahlung die Mitfinanzierung durch die Kostenträger sicherstellen zu können. Im Hinblick auf die unterschiedlichen angedachten Nutzungsarten in dem Gesamtgebäude soll dabei bereits im Rahmen der Planung und Errichtung des Gebäudes die Möglichkeit einer zukünftigen Bildung von Wohnungs-, beziehungsweise Teileigentum entsprechend dem Wohnungseigentumsgesetz Berücksichtigung finden. Der Freistaat Thüringen wird gebeten, die von der Verwaltung gestellten, korrespondierenden Fördermittelanträge zeitnah positiv zu bescheiden und die notwendigen Fördermittel bereitzustellen, damit die Planung des Projektes abgeschlossen und mit dem Bau im Jahr 2024 begonnen werden kann. Der Landrat wird bereits jetzt beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft den Abriss des bisher als Flüchtlingsunterkunft genutzten Gebäudes Zorgestraße 15 zu veranlassen bzw. zuzustimmen. Mit dem Neubau ist erst nach Bewilligung der Fördermittel bzw. Genehmigung der Rechtsaufsicht zu beginnen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 06.02.2023 wurden die Beschlüsse Nr. 759-1/24 und 762/24 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 19.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 780/24 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 06.02.2024**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 06.02.2024 wurde durch den Kreistag am 19.03.2024 genehmigt.

**Beschluss Nr. 789/24 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen.

**Beschluss Nr. 776/24 Feststellung der Jahresrechnung 2022**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt.

**Beschluss Nr. 777/24 Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahres-rechnung 2022**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Dem Landrat und den hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Nordhausen wird die Entlastung zur Jahresrechnung 2022 erteilt. Außerdem beschließt der Kreistag folgende Auflagen: 2. Der Landrat hat den Kreistag weiterhin in jeder Sitzung über die Entwicklung der Liquidität und über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. 3. Der Landrat hat dem Kreistag jährlich zeitnah nach dem 1. Halbjahr über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten. 4. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges ist dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung in jeder Sitzung zu berichten, wenn überplanmäßige oder außer-planmäßige Ausgaben entstanden bzw. zu erwarten sind, welche den Schwellenwert von 50.000,00 € gemäß § 9 Absatz 3 e) der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen überschreiten. Es sind die Gründe für die Überschreitungen der Haushaltspositionen sowie die von der Verwaltung zur Haushaltsdisziplin eingeleiteten Maßnahmen darzulegen. 5. Der Landrat stellt jährlich zum 30.06. eine Übersicht über die laufenden Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Verfügung. Hierbei ist insbesondere auf den Erfüllungsstand der Maßnahmen in Verbindung mit dem geplanten Ende einzugehen. Darüber hinaus ist über die Realisierung der geplanten Einnahmen aus Fördermitteln zu berichten. 6. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2025 sind die bisherigen Investitionsmaßnahmen, welche im Haushaltsplan 2024 veranschlagt beziehungsweise für die in den Vorjahren Haushaltseinnahmereste oder Haushaltsausgaberreste gebildet worden sind, auf ihre Umsetzung zu überprüfen. Für jede Maßnahme sind die Wirkung, die Wirtschaftlichkeit und die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorzustellen. 7. Der Landrat berichtet quartalsweise über die Ist-Besetzung des Stellenplans im Vergleich zu den Soll-Planstellen im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung. Die Aufstellung erfolgt nach Fachbereich. 8. Der Landrat bestellt bis zum 30.06.2024 eine Gleichstellungsbeauftragte.

**Beschluss Nr. 743-1/23 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Landkreis und Gemeinde Ellrich zur Flüchtlingsunterbringung im Ortsteil Sülzhayn**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Ellrich abzuschließen.

**Beschluss Nr. 764/24 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur der Landkreise Nordhausen, Unstrut-Hainich und Kyffhäuser**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landkreis Nordhausen, der Landkreis Kyffhäuser und der Landkreis Unstrut-Hainich schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVermiG) in Verbindung mit § 7 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 19.03.2023 wurden die Beschlüsse Nr. 780-1/24, 784/24, 785/24, 786/24, 787/24, 788/24, 760/24, 773/24, 774/24 und 775/24 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 23.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 797/24 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 19.03.2024**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 19.03.2024 wurde durch den Kreistag am 23.04.2023 genehmigt.

**Beschluss Nr. 751/24 Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die 1. Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich aller Anlagen. 2. die Haushaltsbegleitbeschlüsse, welche nicht Teil der Haushaltssatzung sind: 2.1 Die Verwaltung erstellt bis zum 31.08.2024 für die kommenden 5 Jahre ein mittelfristiges Personalszenario, in dem die Auswirkungen des demografischen Wandels und der Digitalisierung berücksichtigt werden. Dieses Szenario ist in den Haushaltsjahren ab 2025 als Ergänzung im Stellenplan fortzuschreiben. 2.2 Die Verwaltung legt bis zum 31.08.2024 über einen Zeitraum von 5 Jahren eine verbindliche Anzahl an Kontingenten für jährliche Beamtenbeförderungen fest. 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit im Rahmen des Gesundheitsmanagements das „JOBRAD“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden kann. Der Kreistag ist hierzu in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Juni 2024 über das Ergebnis zu informieren. Der Personalrat ist im Vorfeld zu beteiligen.

**Beschluss Nr. 752/24 Fortschreibung 2024 des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Nordhausen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum bis 2024.

**Beschluss Nr. 753/24 Finanzplan des Landkreises Nordhausen 2023 – 2027**

Der Kreistag Nordhausen beschließt den Finanzplan des Landkreises Nordhausen 2023 bis 2027 (siehe Anlage).

**Beschluss Nr. 793/24 Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Nordhausen im Haushaltsjahr 2024**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Nordhausen in Höhe von voraussichtlich 250.000 € im Haushaltsjahr 2024 wird gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung verwendet.

**Beschluss Nr. 755/24 Fortschreibung der Stützpunktfeuerwehrkonzeption – Aktualisierung Beschaffungs-konzept**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die aktualisierte Anlage zur Aufstellung und Ausrüstung von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes der Stützpunktfeuerwehrkonzeption des Landkreises Nordhausen.

**Beschluss Nr. 781/24 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.

**Beschluss Nr. 782/24 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.

**Beschluss Nr. 769/24 4. Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans Stadt und Landkreis Nordhausen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt 1. den in den Anlagen beigefügten gemeinsamen Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2024 – 2028 und 2. die Verlängerung Entscheidungsfindung zu einem VMT-Beitritt bis Ende 2024.

**Beschluss Nr. 768/24 Änderung des Verkehrsleistungsvertrages zwischen der VBN und der HSB**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung in der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) der als Anlage beigefügten Änderung des Verkehrsleistungsvertrages mit der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 771/24 Nachtragswirtschaftsplan 2024 GES**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH dem in der Anlage beigefügten Nachtragswirtschaftsplans der Green Energy Service Nordhausen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2024 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 772/24 Nachtragswirtschaftsplan 2024 HHr**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH dem in der Anlage beigefügten Nachtragswirtschaftsplan der Harzer Hexenreich GmbH für das Wirtschaftsjahr 2024 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 778/24 Kooperationsvereinbarung zum Harz-Rennsteig-Radweg**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, die in der Anlage vorliegende Kooperationsvereinbarung zum Harz-Rennsteig-Radweg zwischen dem Landkreis Nordhausen, den Landkreisen Kyffhäuser-kreis, Sömmerda, Ilm-Kreis und Hildburghausen sowie der Stadt Erfurt abzuschließen.

**Beschluss Nr. 795/24 Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie mit Variantenbetrachtung zur Erweiterung der Deponie Nentzelsrode**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landkreis Nordhausen lässt eine Machbarkeitsstudie mit Varianten-betrachtung zur Erweiterung der Deponie am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode erstellen, um zu prüfen, wie die Entsorgungssicherheit zukünftig gewährleistet werden kann.

**Beschluss Nr. 805/24 Mitgliedschaft im Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IdR)**

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft bei dem Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IdR) - Landesgruppe Thüringen.

**Beschluss Nr. 796-24 - Antrag der CDU-Fraktion - Entwicklung Staatliches Berufsschulzentrum voranbringen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt, bis zum 30.09.2024 eine Planung zur Struktur- und Standortentwicklung Staatliches Berufsschulzentrum des Landkreises Nordhausen zu erarbeiten und dem Kreistag vorzulegen. Dies ist auf konkrete Schülerzahlen, Raumbedarfe, innovative Ausbildungsstandards und ein zukunftsorientiertes Schulentwicklungskonzept bei gleichzeitiger Evaluation der Gebäudesituation zu gründen.

**Beschluss Nr. 798/24 – Antrag der FDP-Fraktion - Beitritt zum Bündnis "Weltoffenes Thüringen"**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landkreis Nordhausen tritt dem Bündnis „Weltoffenes Thüringen“ bei.

**Beschluss Nr. 806/24 – Antrag FDP-Fraktion - Zusammenlegung von historischen Archiven**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt, mit den Kommunen des Landkreises Nordhausen, den kommunalen Unternehmen sowie Zweckverbänden des Landkreises das Gespräch zu suchen und eine Zusammenlegung der historischen Archive zu erörtern. Dem Kreistag ist bis zum 30.09.2024 Mitteilung über das Ergebnis der Gespräche zu geben.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 23.04.2024 wurden die Beschlüsse Nr. 797-/24, 799/24, 800/24, 801/24 und 802/24 gefasst.**

**Kreisausschuss:**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 754/24 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2024**

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2024 wurde durch den Kreisausschuss am 22.01.2024 genehmigt.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2024 wurde der Beschluss Nr. 754-1/24 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 04.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 779/24 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 04.03.2024**

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2024 wurde durch den Kreisausschuss am 04.03.2024 genehmigt.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 04.03.2024 wurde der Beschluss Nr. 779-1/24 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 06.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 807/24 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 08.04.2024**

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 08.04.2024 wurde durch den Kreisausschuss am 06.05.2024 genehmigt.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 06.05.2024 wurden die Beschlüsse Nr. 807-1/24 und 808/24 gefasst.**

**Jugendhilfeausschuss:**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.01.2024 wurden kein Beschluss gefasst.**

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.01.2024 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2024 wurden folgender Beschluss gefasst:**

**Beschluss Nr. 765/24 Änderung der Trägerzuständigkeit für die mobile Jugendarbeit/Jugendkoordination in der Landgemeinde Harztor sowie der Stadt Ellrich und ihrer Ortsteile**

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Die Trägerzuständigkeit des Kreisjugendring Nordhausen e.V. für die mobile Jugendarbeit/Jugendkoordination in dem Sozialraum der Landgemeinde Harztor bleibt bestehen und wird zum 01.03.2024 um die Trägerzuständigkeit für die mobile Jugendarbeit in dem Sozial- und Planungsraum Ellrich erweitert. 2. Die somit zusammenfassenden Stellenanteile betragen 0,9 VbE (36 Wochenarbeitsstunden, davon 16 Wochenarbeitsstunden in Ellrich). 3. Der Träger wird beauftragt bis zum 01.09.2024 eine Stellenbesetzung nach dem Fachkräftegebot vorzunehmen. 4. Der Träger informiert die Fachberatung Jugendarbeit des Fachbereichs Jugend einmal monatlich unaufgefordert über den Fortgang des Stellenbesetzungsverfahrens. 5. Gelingt die Stellenbesetzung nicht im o.g. Zeitraum, so ist die Trägerzuständigkeit in einem Interessenbekundungsverfahren durch die Verwaltung des Fachbereichs Jugend neu zu ermitteln.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2024 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss 790/24 Fortschreibung Bedarfsplanung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2024/2025 - 2029/2030**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt: 1. Für den Zeitraum der Schuljahre 2024/25 bis 2029/2030 wird das Planungskonzept Schulsozialarbeit im Landkreis Nordhausen durch Hinzuziehen der Indikatoren nach Anlage 1 fortgeschrieben. 2. Die bisherige Verteilung der Schulsozialarbeit an den Schulen der Grundstruktur nach Anlage 2 bleibt erhalten. 3. Die Verteilung zusätzlicher Mittel für die Schulsozialarbeit erfolgt in der Verwaltung nach einer Prioritätenliste für alle Schularten nach Anlage 3.

**Beschluss 792/24 Erweiterung der Aufgaben für die mobile Jugendarbeit/Jugendkoordination**

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. In den Planungsregionen Stadt Nordhausen, Goldene Aue, Werther, Hohenstein und Bleicherode wird das bereits geförderte Aufgabenprofil der mobilen Jugendarbeit/Jugendkoordination um folgende Leistung und Aufgaben einer „Jugendarbeit in Schule“ erweitert. 2. Diese Möglichkeit wird den Grundschulen Petersdorf, Görsbach, Klettenberg, Werther und Wipperdorf unterbreitet, welche aktuell über keine Schulsozialarbeit verfügen. Ziel ist es, den 4. Klassen ein Angebot von freizeitorientierten, sozialen Gruppenerlebnissen zu vermitteln. Die Inhalte hierzu werden mit den Grundschulen individuell und nach den Bedarfen der jungen Menschen entwickelt. Das Angebot soll in der Schulzeit soweit möglich einmal wöchentlich für mindestens eine (Unterrichts-)Stunde angeboten werden. Zusätzliche Freizeitangebote in den Ferien sind ebenfalls möglich. 3. Ob die damit einhergehenden Ziele im Rahmen der offenen Jugendarbeit und auch eine Stärkung der jungen Menschen am Übergang in eine zunehmend eigenständigere Freizeitgestaltung im Sozialraum durch dieses Vorgehen erreicht werden können, soll bis spätestens zum 30.06.2025 in einer reflexiven Betrachtung dem Jugendhilfeausschuss durch die Verwaltung des Jugendamtes und durch die mobile Jugendarbeit vorgestellt werden.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.04.2024 wurde kein Beschluss gefasst.**

**Nr. 49**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom 23.07.2024**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ die in der öffentlichen Verbandsversammlung vom 23.07.2024 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss-Nr. 107/2307/2024 - 9. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung**

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Verbandsräte: 14	davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 2

**Beschluss-Nr. 108/2307/2024 - 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser**

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Verbandsräte: 14	davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 2

**Beschluss-Nr. 109/2307/2024 - Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2024**

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Verbandsräte: 14	davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 110/2307/2024 - Finanzplan der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2024**

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Verbandsräte: 14	davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Schulplatz 2, OT Uthleben in 99765 Heringen/Helme eingesehen werden.

Uthleben, den 25.07.2024

gez. Handke  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Nr. 50**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 9. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

**Artikel I - Änderungen**

**1. § 2 erhält die folgende Fassung:**

(1) Im Falle des Anschlusses an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder die Einbeziehung in die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung werden Grundgebühren erhoben. Diese werden nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) a) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke deren Abwasser ohne Vorklärung über einen öffentlichen Kanal einer Zentralkläranlage zugeführt wird (Volleinleiter) und für Grundstücke, für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird und die in einen öffentlichen Kanal einleiten (Teileinleiter) bei Verwendung von Wasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m³/h	mit einem Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	€/Jahr
bis Qn 2,5	bis Q3 4	132,00
bis Qn 6,0	bis Q3 10	330,00
bis Qn 10,0	bis Q3 16	528,00
bis Qn 15,0	bis Q3 25	825,00
bis Qn 40,0	bis Q3 63	2.079,00
bis Qn 60,0	bis Q3 100	3.300,00
bis Qn 150,0	bis Q3 250	8.250,00

(2) b) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke deren Abwasser nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird und für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird (Direkteinleiter) sowie für Grundstücke mit abflusslosen Gruben (SG) bei Verwendung von Wasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m³/h	mit einem Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	€/Jahr
bis Qn 2,5	bis Q3 4	54,00
bis Qn 6,0	bis Q3 10	135,00
bis Qn 10,0	bis Q3 16	216,00
bis Qn 15,0	bis Q3 25	337,50
bis Qn 40,0	bis Q3 63	850,50
bis Qn 60,0	bis Q3 100	1.350,00
bis Qn 150,0	bis Q3 250	3.375,00

**2. § 3 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:**

(5) Die Gebühr beträgt 3,56 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser bei Einleitung über das öffentliche Kanalnetz in eine Zentralkläranlage (Volleinleiter).

**3. § 3 Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:**

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so betragen die Einleitungsgebühren:

- a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (mechanisch oder teilbiologisch) **1,70 € pro Kubikmeter (m³)**
- b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch) **0,83 € pro Kubikmeter (m³).**

**4. § 3 Absatz 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:**

(7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Abwassergebühr je Bemessungseinheit **0,63 € pro Jahr.**

**5. § 4 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:**

- (2) Die Gebühr beträgt:
  - a) **27,40 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser aus einer abflusslosen Grube
  - b) **43,68 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

**Artikel II - Inkrafttreten**

Die 9. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Heringen/Helme, den 12.08.2024  
gez. Handke, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 107/2307/2024 vom 23.07.2024 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 06.08.2024 genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen/Helme, den 12.08.2024  
gez. Handke, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Nr. 51**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser vom 13.07.2004:

**Artikel I - Änderung der Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser vom 13.07.2004**

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Gebühr beträgt **0,74 € / m<sup>2</sup> / Jahr**.

**Artikel II - Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Heringen/Helme, den 12.08.2024  
gez. Handke, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 108/2307/2024 vom 23.07.2024 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 06.08.2024 genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen/Helme, den 12.08.2024  
gez. Handke, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13.09.2024 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.